

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



## Plangenehmigung

für den

**Neubau einer Streustofflagerhalle  
auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen**

Würzburg, den 08.08.2016

**Inhaltsverzeichnis**

	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	4
<b>A</b>	<b>Tenor</b>	
1.	Genehmigung des Plans	6
2.	Genehmigte Planunterlagen	6
3.	Nebenbestimmungen	7
3.1	Zusagen	7
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
3.3	Gewässerschutz	7
3.4	Bau- und Sicherheitsrecht	8
4.	Entscheidung über Einwendungen	8
5.	Kosten des Verfahrens	8
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b>	
1.	Antragstellung	9
2.	Beschreibung des Vorhabens	9
3.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	9
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	11
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung	11
1.2.1	Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer / Einverständnis der Betroffenen	12
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	13
1.2.3	Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits- prüfung	14
1.2.4	Ermessensentscheidung	14
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	15
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	15
2.2	Planungsermessen	15
2.3	Planrechtfertigung	16
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	17
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	17
2.5.1	Planungsalternativen	17
2.5.2	Immissionsschutz	17
2.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	18
2.5.4	Bodenschutz	20
2.5.5	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	22

		<b>Seite</b>
2.5.6	Baurechtliche Belange	26
2.5.6.1	Bauordnungsrecht	26
2.5.6.2	Bauplanungsrecht	28
2.5.6.3	Abwägung	32
2.5.7	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	32
2.5.8	Kommunale Belange	32
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	33
2.5.10	Private Belange Dritter bzw. Rechte Anderer	33
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	33
3.	Kostenentscheidung	33
<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	34
<b>E</b>	<b>Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen</b>	35

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
dB(A)	Dezibel (Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
NaCl	Natriumchlorid
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
Rdnr.	Randnummer
St	Staatsstraße

StMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
to	Tonne
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.3-1-7

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Plangenehmigungsverfahren für den Neubau einer Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen**

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

## **P l a n g e n e h m i g u n g**

### **A**

#### **Tenor**

#### **1. Genehmigung des Plans**

Der Plan für den Neubau einer Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen wird entsprechend den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Ergänzungen genehmigt.

#### **2. Genehmigte Planunterlagen**

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht	
2.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 : 1000
2.2	Lageplan	1 : 200
2.3	Grundriss, Schnitt, Ansichten	1 : 200

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Zusagen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

#### **3.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die bestehende Salzlagerhalle ist vor Abbruch von einem Fachbüro auf Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Vögel, Fledermäuse) hin zu kontrollieren. Falls erforderlich sind vom Gutachter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Das Ergebnis der Begehung inklusive etwaiger Maßnahmenvorschläge ist der Regierung von Unterfranken unverzüglich mitzuteilen. Sollten Vorkommen geschützter Arten festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **3.3. Gewässerschutz**

**3.3.1** Die Errichtung, der Betrieb und die Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), nach der Bayerischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 779) sowie den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils neuesten Fassung zu richten.

**3.3.2** Die Anlage zum Befüllen von Straßenfahrzeugen mit Sole ist entsprechend den Vorgaben für Abfüllplätze für Sole in Straßentankwagen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (Nr. 3.5 in den „Anforderungen des Gewässerschutzes bei Streusalzlagerung und Soleherstellung“) zu errichten und zu betreiben. Dazu ist eine Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) mit einer Trockenkupplung an der Tankwagenseite und einer Abreißkupplung an der Tankseite und einem elektrischen Anschlusskabel, das bei Schlauchabriss die Pumpe ausschaltet, zu verwenden. Das Merkblatt VdTÜV 953 für ASS ist zu beachten.

**3.3.3** Die Anlage zum Herstellen von Sole ist während des Betriebs durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen.

**3.3.4** LKW dürfen nur mit Sole befüllt werden, wenn der Befüllvorgang durch eingewiesenes Personal überwacht wird. Eine Betriebsanweisung ist zu erstellen.

- 3.3.5 Salz darf nur so umgeschlagen werden, dass Wasser nicht dazu gelangen kann.
- 3.3.6 Die Lager- und Abfüllanlagen sind vor Inbetriebnahme einmalig durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. Die Lageranlage für Salz (Gefährdungsstufe C) ist wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 3.3.7 Für den Lagertank für Sole, für das Leckanzeigegerät und die Überfüllsicherungen müssen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Ü-Zeichen vorliegen.

#### 3.4 Bau- und Sicherheitsrecht

Der Vorhabensträger hat in eigener Verantwortung dafür einzustehen und zu gewährleisten, dass die vorgesehenen Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

### 4. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### 5. **Kosten des Verfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## B

### Sachverhalt

#### 1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 18.04.2016 die Plangenehmigung für den Neubau einer Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen beantragt.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Plangenehmigung ist zum einen der Neubau einer Streustofflagerhalle im südöstlichen Bereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 6024 der Gemarkung Kitzingen (Max-Planck-Straße 6). Der Neubau ersetzt die 1976 errichtete und einsturzgefährdete Salzlagerhalle. Die in Holzbauweise zu bauende Streustofflagerhalle besitzt eine Länge von ca. 25 m sowie eine Breite von ca. 12,20 m und bietet – wie die zu ersetzende Halle – Platz für 1.100 m<sup>3</sup> Streusalz. An der östlichen Gebäudeseite der Streustofflagerhalle befindet sich ein 7,00 m breites, offenes Schleppdach zur Unterbringung von Streugeräten und Pflügen.

Zum anderen wird unter dem Schleppdach am nördlichen Ende ein Soletank mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Litern und einem Durchmesser von 4,00 m installiert. Die bereits vorhandene Soleerzeugungsanlage mit einem Durchmesser von 3,00 m wird während der Baumaßnahme zwischengelagert und in der nordöstlichen Ecke der Halle wieder eingebaut.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie den Lage- bzw. Bauplan (Unterlage 2) Bezug genommen.

#### 3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde beteiligte das Landratsamt Kitzingen, die Stadt Kitzingen sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und holte deren Stellungnahme zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ein.

Weiterhin wurde der Eigentümer des benachbarten Grundstücks mit der Flur-Nr. 6012 der Gemarkung Kitzingen durch die Genehmigungsbehörde von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zudem wurde den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51

(Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken Gelegenheit zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme gegeben.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in dieser Genehmigung im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

## C

### Entscheidungsgründe

Der Plan für den Neubau einer Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen wird entsprechend des Antrags des Vorhabensträgers mit Bedingungen bzw. Auflagen gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Maßnahme im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote werden berücksichtigt. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

#### 1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### 1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung Nach Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 BayVwVfG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

##### 1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

Als Anlage, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dient, ist die Straßenmeisterei Kitzingen den Nebenanlagen gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG zuzuordnen und damit als Straßenbestandteil anzusehen. Nebenanlagen dienen in der Regel den Zwecken mehrerer Straßenkategorien, da die Landesstraßenbauverwaltungen neben den Straßen in der Baulast des Landes auch die Bundesfernstraßen und zum Teil auch Kreisstraßen betreuen. Bei der Zuordnung einer auf Dauer vorgesehenen Nebenanlage zu einer bestimmten Straßenklasse ist daher entscheidend darauf abzustellen, ob überwiegend Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden. Je nach Überwiegen der Aufgaben werden die Nebenanlagen ganz auf Kosten des Bundes oder ganz auf Kosten des Landes errichtet, ausgestattet und baulich unterhalten. Es lässt sich somit rechtfertigen, bei der Frage nach der öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit den Eigentumsverhältnissen zu folgen (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kapitel 6, Rn. 13.2). Die Straßenmeisterei Kitzingen liegt im Eigentum des Freistaates Bayern, da sie überwiegend den Landesaufgaben der Straßenbauverwaltung dient. Sie ist daher rechtlich den Staatsstraßen zuzuordnen.

Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. Unter einer Änderung ist jede Veränderung einer bestehenden Straße zu verstehen, sei

es im Grundriss oder Aufriss. Eine Änderung ist auch die Erweiterung einer Staatsstraße. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn sie rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die technische Änderung so erheblich ist, dass eine neue multilaterale Konfliktlösung erforderlich wird. Von einer tatsächlichen Außenwirkung ist auszugehen, wenn die Maßnahme das Wesen der Straße verändert oder eine Veränderung erheblichen Umfangs bewirkt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 36, Rn. 7 und 8). Diese Voraussetzungen sind auch bei der vorliegenden Nebenanlage gegeben: Der geplante Neubau einer Streustofflagerhalle und die gleichzeitige – wenn auch geringfügige – Verschiebung an eine andere Stelle als das vorhandene Gebäude, die größeren Ausmaße sowie der Anbau des Schleppdachs stellen eine erhebliche bauliche Veränderung auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen und damit eine wesentliche Änderung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG dar. Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen unterliegen daher grundsätzlich der Planfeststellungspflicht.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.

Für die geplante Baumaßnahme konnte aus folgenden Gründen statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden:

#### 1.2.1 Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer / Einverständnis der Betroffenen

Rechte Anderer werden durch die Erneuerung der Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Eine Beeinträchtigung bedeutet dabei mehr als nur ein Berühren von Rechten. Der Begriff der „Rechte“ ist zudem enger als der der abwägungserheblichen Belange im Sinne des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 165).

Die neue Streustofflagerhalle wird im Wesentlichen am Standort der alten Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen (Fl.-Nr. 6024 der Gemarkung Kitzingen) errichtet. Bei der Straßenmeisterei Kitzingen handelt es sich um eine Liegenschaft des Freistaats Bayern. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist daher kein Grunderwerb erforderlich. Die Bauarbeiten werden ebenfalls vollständig auf dem Gehöft der Straßenmeisterei abgewickelt, sodass keine vorübergehende Inanspruchnahme von fremden Grundstücken erforderlich wird.

Durch den Neubau der Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei werden auch keine sonstigen schützenswerten Rechtspositionen von Nachbarn beeinträchtigt. Jedenfalls ist keine wesentliche Rechtsbeeinträchtigung zu verzeichnen.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes werden durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Lagerkapazität der Streustofflagerhalle der Straßenmeisterei nicht erhöht wird, müssen auch keine zusätzlichen Lieferfahrten stattfinden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung verwiesen.

Auch unter baurechtlichen Gesichtspunkten führt das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung nachbarlicher Belange. Auf die Ausführungen unter C 2.5.6 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen.

Im Übrigen hat der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 6012 der Gemarkung Kitzingen im Rahmen seiner Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten Anderer weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

#### 1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung). Das Benehmen i.S.v. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Nr. 2 BayVwVfG wurde damit hergestellt. „Benehmen“ setzt – im Gegensatz zum „Einvernehmen“ – keine Zustimmung voraus, sondern erfordert lediglich eine Anhörung und die Auseinandersetzung der Plangenehmigungsbehörde mit den geltend gemachten Bedenken.

Die Träger öffentlicher Belange haben – teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht stärker ins Gewicht fallen – entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder je-

denfalls keine Bedenken geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieser Plangenehmigung verwiesen.

Die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. Einwände oder Bedenken nicht erhoben.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

### 1.2.3 Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Verfahren mit entsprechenden Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.v. Art. 74 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. Art. 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG kommt dabei insbesondere ein Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Betracht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 259a).

Für das geplante Vorhaben besteht jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, da die in Art. 37 BayStrWG normierten Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorliegend nicht erfüllt werden. Der Frage möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt wird im Übrigen im Rahmen der nachfolgenden materiell-rechtlichen Würdigung ohnehin nachgegangen. Auf diese Ausführungen, die im Ergebnis nachteilige Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die auch im Rahmen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter verneinen, wird Bezug genommen.

### 1.2.4 Ermessensentscheidung

Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Bauvorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben sich zustimmend zu dem Bauvorhaben bzw. – teilweise unter Auflagen – keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die – im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren – erheblich kürzere Verfahrensdauer; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Streustofflagerhalle mit integrierter Soleanlage bereits für den Winterdienst 2016/2017 benötigt wird. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, weil andere öffentliche Belange i.S.v. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 BayVwVfG berührt sind.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung**

Die Plangenehmigung beruht auf Art. 38 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde bzw. Plangenehmigungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens. Die planerische Gestaltungsfreiheit, die der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115).

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 S. 2 BayVwVfG). Somit wird auch durch die Plangenehmigung entsprechend Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – ausgenommen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG.

### **2.2 Planungsermessen**

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und dass schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit ein-

zelter Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

## 2.3

### Planrechtfertigung

Eine Straßenplanung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 182).

Die Erneuerung bzw. der Neubau der Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen ist vernünftigerweise geboten und somit gerechtfertigt.

Der Umfang der Straßenbaulast nach Art. 9 BayStrWG erstreckt sich auf alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Als Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) hat der Vorhabensträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen mit allen ihren Bestandteilen nach Art. 2 BayStrWG in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Die auf dem Gelände der Straßenmeisterei Kitzingen vorhandene Salzlagerhalle ist aufgrund ihrer sehr schlechten Gebäudesubstanz hinsichtlich der weiteren Nutzung in einem bedenklichen Zustand. Die Halle wurde 1976 in Stahlbetonbauweise errichtet, bereits im Jahr 1988 wurde aufgrund von Schäden jedoch eine hölzerne Haus-in-Haus-Konstruktion eingebaut. Untersuchungen aus dem Jahr 2015 ergaben zudem, dass alle Stahlbetonteile durch die ständige Salzberührung extrem durch Chloride geschädigt sind. Eine Sanierung der Halle erweist sich daher als unwirtschaftlich.

Ebenso konnte im Interesse des Umweltschutzes die aufzubringende Auftausalzmenge durch die Verbesserung der Streutechnik sowie die Einführung der Feuchtsalztechnologie erheblich reduziert werden. Während in den 1960er Jahren noch 40 g und mehr Auftausalz notwendig waren, sind es heute nur noch 10 bis 20 g/m<sup>2</sup>. Seit einigen Jahren wird auf bayerischen Straßen bei Temperaturen um den Gefrierpunkt statt reinem Streusalz eine Sole auf die Straßen aufgebracht, um Glätte zu verhindern. Herfür wird aus dem in der Halle gelagerten Salz mithilfe einer Soleerzeugungsanlage eine 20- bis 22-prozentige Salz-Wasserlösung hergestellt, die anschließend in einen Soletank geleitet wird. Die Ersetzung des bisherigen einwandigen und 5.000 l fassen-

den Soletanks durch einen zweiwandigen 50.000 l fassenden Soletank trägt diesen Entwicklungen aus wirtschaftlichen und technologischen Gründen Rechnung.

Das Vorhaben ist daher vernünftigerweise geboten. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen

#### 2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

#### 2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

##### 2.5.1 Planungsalternativen

Hinsichtlich des Standorts der geplanten Streustofflagerhalle bestehen keine geeigneten Alternativen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung auf dem Grundstück der Straßenmeisterei kam nur der Standort der alten Salzlagerhalle an der südöstlichen Grundstücksgrenze in Betracht. Die Dimensionierung des geplanten Gebäudes ergibt sich aus der benötigten Kapazität für die Lagerung von Streusalz und Sole. Die Planung muss zudem sicherstellen, dass das Gebäude mit den Winterdienstfahrzeugen der Straßenmeisterei anfahrbar ist.

##### 2.5.2 Immissionsschutz

Immissionen, die vom Bau und Betrieb der Streustofflagerhalle ausgehen, können aufgrund ihres geringen Ausmaßes im Vergleich zur bereits bestehenden Vorbelastung nicht dazu führen, dass Dritte in ihren Rechten nachteilig berührt sein könnten.

Die Fläche der Straßenmeisterei Kitzingen ist im Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ der Stadt Kitzingen in der Fassung der ersten Änderung vom 09.03.1985 als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen. Auch die Flächen nördlich, südlich und westlich der Straßenmeisterei sind als Gewerbegebiet ausgewiesen. Im Osten grenzt die Straßenmeisterei an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die neue Streustofflagerhalle wird im Wesentlichen am Standort der alten Salzlagerhalle errichtet und durch einen offenen Schleppdachunterstand ergänzt. Durch den Neubau der Streustofflagerhalle soll lediglich die bestehende und aufgrund ihrer sehr schlechten Gebäudesubstanz einsturzgefährdete Salzlagerhalle ersetzt werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge und damit eine Erhöhung der Fahrzeugbewegungen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei sind hingegen nicht vorgesehen. Auch die Anzahl der Lieferfahrten wird sich durch das gegenständliche Vorhaben nicht erhöhen, da die neue Streustofflagerhalle die gleiche Lagerkapazität wie die bestehende Halle aufweist (vgl. Unterlage 1, S. 5).

Auch hinsichtlich der Soleanlage ergibt sich kein erhöhtes Emissionspotential, da diese wieder innerhalb der neuen Streustofflagerhalle aufgestellt wird.

Laut der Stellungnahme des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) bei der Regierung von Unterfranken vom 02.05.2016 bestehen bei typisierender Betrachtungsweise und Würdigung der örtlichen Situation auf Basis des in den Planunterlagen beschriebenen Nutzungsumfangs aus Sicht des technischen Immissionsschutzes keine Bedenken. Nach summarischer Lärmbetrachtung sei danach nicht zu erwarten, dass nachbarliche Belange des Immissionsschutzes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Ein relevantes Konfliktpotential „Immissionsschutz“ ist damit nicht gegeben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die an die Straßenmeisterei angrenzenden Bereiche aufgrund der Lärmimmissionen der angesiedelten Gewerbebetriebe bereits im gegenwärtigen Zustand stark vorbelastet sind.

Im Ergebnis kann damit festgestellt werden, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Erhöhung des anlagenbezogenen Emissionspotentials zu erwarten ist.

Das geplante Vorhaben ist auch mit den Belangen des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Die Anzahl der Winterdiensteinsätze bzw. Lieferfahrten und damit der Fahrbewegungen auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen wird sich nicht verändern, sodass es zu keiner Erhöhung der Schadstoffbelastung kommen wird.

Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben somit nicht entgegen.

### 2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Plangenehmigung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG zu.

Gemäß § 13 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Plangenehmigungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die neue Streustofflagerhalle soll im Wesentlichen am Standort der alten Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen errichtet werden. Die Abmessungen der neuen Streustofflagerhalle weichen lediglich durch den offenen Schleppdachüberstand an der östlichen Gebäudeseite geringfügig von denen der alten Salzlagerhalle ab. Im Vergleich zur gegenwärtig bereits in Anspruch genommenen Fläche wird damit eine zusätzliche Versiegelung von 175 m<sup>2</sup> erforderlich. Diese geringfügigen Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben aber jedenfalls nicht zu erwarten. Den Anforderungen des § 13 Satz 1 BNatSchG ist damit Genüge getan.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG finden auf das gegenständliche Vorhaben gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG keine Anwendung, da sich das Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ der Stadt Kitzingen in der Fassung der ersten Änderung vom 09.03.1985 befindet. Damit ist insbesondere die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), nicht anwendbar.

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie den allgemeinen (§§ 39 ff. BNatSchG) und besonderen (§§ 44 ff. BNatSchG) Artenschutz bestehen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Neubaumaßnahme. Im Umfeld der Maßnahme sind weder Schutzgebiete im Sinne der §§ 20 ff. BNatSchG vorhanden noch werden artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 31.05.2016 keine Einwände gegen die Maßnahme vorgebracht. Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) erklärte mit Schreiben vom 16.06.2016 ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Neubau der Streustofflagerhalle.

In Bezug auf den Abriss des bestehenden Gebäudes müsse jedoch sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen werden. Aus diesem Grund müsse die Halle vor Abriss von einem Fachbüro auf Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Vögel, Fledermäuse) hin kontrolliert werden. Falls erforderlich, seien vom Gutachter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Das Ergebnis der Begehung inklusive etwaiger Maßnahmenvorschläge sei der Regierung von Unterfranken unverzüglich mitzuteilen. Sollten Vorkommen geschützter Arten festgestellt werden, sei das weitere Vorgehen mit der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde abzustimmen. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.2 Rechnung getragen.

Nach alledem stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Planung nicht entgegen.

#### 2.5.4

#### Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert.

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie im Begriff des § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, lässt sich bei der gegenständlichen Planung ausschließen.

Als Schadstoffquellen kommen im vorliegenden Fall zum einen die Lagerung von Kochsalz in der Streustofflagerhalle sowie die Herstellung einer wässrigen Kochsalzlösung in der Soleanlage in Betracht. Schädliche Bodenveränderungen können zum anderen auch aus dem gewöhnlichen Betrieb der Straßenmeisterei aufgrund der Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie dem Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken resultieren.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Bodens durch das Lagern, Umschlagen und Abfüllen von Kochsalz in seiner festen und flüssigen Form ist festzuhalten, dass diesem Umstand durch die bauliche Ausführung der Anlagen in der Planung bereits hinreichend Rechnung getragen wurde. Auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 2.5.5 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen. Daneben wird durch die unter A 3.3 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass es durch die Neuerrichtung der Streustofflagerhalle zu keinen schädlichen Einwirkungen auf den Boden im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommt.

Bezüglich der von den Kraftfahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe ist darauf hinzuweisen, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme lediglich die bestehende Salzlagerhalle durch einen Ersatzneubau ersetzt. Eine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge und damit eine Erhöhung des betriebsbedingten Schadstoffaustrags sind damit nicht verbunden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung der Straßenmeisterei Kitzingen insbesondere aufgrund der gewerblichen Nutzungen ohnehin bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens liegen in der Verschiebung des Standorts um 2,40 m nach Osten sowie im Anbau eines offenen Schleppdachunterstands mit einer Fläche von 175 m<sup>2</sup>. Die Bodenversiegelung wird dabei auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zudem handelt es sich um Flächen – so sie nicht sowieso bereits versiegelt sind –, die bereits zur Betriebsfläche der Straßenmeisterei gehören und daher ebenfalls stark vorbelastet sind.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Übr-

gen ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen ist dem Schutzgut Boden im Bundesbodenschutzgesetz auch ausdrücklich die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 d Buchstabe d BBodSchG), von der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die festgestellten Auswirkungen erlangen kein solches Gewicht gegen die Planung, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

#### 2.5.5 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Den Belangen des Gewässerschutzes sowie der Wasserwirtschaft ist durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.3 angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

Allgemein dem Gewässerschutz dienen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind gemäß § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

In der neu zu errichtenden Streustofflagerhalle werden wassergefährdende Stoffe, nämlich Kochsalz in seiner festen und flüssigen Form, gelagert, umgeschlagen und abgefüllt. Im Einzelnen sind folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant:

- Lagerung von 1.100 m<sup>3</sup> bzw. 1.200 to festem Streusalz in der Salzlagerhalle
- Herstellung einer Streusalzsole
- Lagerung von 50.000 l Streusalzsole in einem doppelwandigen Tank
- Abfüllen von Sole mittels Pumpstation mit zwei Abnahmestellen in die Tanks der Streuautomaten.

Unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der angeordneten Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Verän-

derung der Eigenschaften von Gewässern durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen hat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen zum Vorhaben Stellung genommen. In ihrem Schreiben vom 31.05.2016 teilte sie mit, dass das verwendete Streusalz als Natriumchlorid (NaCl) in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft sei. Dies gelte auch für Sole mit einem Anteil von mehr als 3 % NaCl. Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) seien daher zu beachten (vgl. A 3.3.1).

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen teilte weiter mit, dass die Streustofflagerhalle mit einer Lagerkapazität von 1.200 to nach der VAwS der Gefährdungsstufe C nach § 6 VAwS zuzuordnen sei. Für die Anlage gelte damit als eingeführte Technische Regel nach § 5 VAwS die TRwS DWA-A 779. Mit der Ausführung der dichten Asphaltfläche in der Halle bestehe Einverständnis, da die Lagerung von Salz in einer geschlossenen Halle auf einer mit Gussasphalt befestigten Bodenplatte den Anforderungen nach Nr. 8.3 der DWA-A 779 entspreche. Die Anlage sei prüfpflichtig durch Sachverständige nach § 18 VAwS.

Die wieder einzubauende Anlage zur Herstellung der Sole – so die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen weiter – sei der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Auch hier gelten die materiellen Anforderungen der VAwS und zwar nach Tab. 2.1 des Anhangs 2 VAwS  $F_1 + R_0 + I_1$ .  $I_1$  ist bei der Aufstellung in der Halle bei der Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge gegeben.  $F_1$  ist durch die – bereits bei der Planung berücksichtigte Befestigung – mit Gussasphalt gegeben. Die Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.3.3 gewährleistet. I. Ü. wird die Einhaltung der technischen Vorgaben durch die Nebenbestimmungen unter A 3.3 sichergestellt.

Der geplante doppelwandige Tank zur Lagerung von 50.000 l Streusalzsole sei als Anlage zum Lagern von wassergefährdenden flüssigen Stoffen nach § 6 VAwS ebenfalls der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Für den doppelwandigen Tank sei ein Ü-Zeichen erforderlich, ferner die Ausrüstung mit Überfüllsicherung und Leckanzeigegerät jeweils mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Ü-Zeichen. Dies wird durch die angeordnete Nebenbestimmung A 3.3.7 sichergestellt.

Die Anlage zum Abfüllen der Sole in die Tankfahrzeuge als Befüllen ortsbeweglicher Behälter mit Stoffen der WGK 1 müsse – so die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen – die Anforderungen  $F_1+R_1+I_0$  nach Anhang 2 der VAwS erfüllen. Der Abfüllplatz müsse danach mit Asphalt befestigt werden, was vorliegend gegeben ist. Jedoch ist ein Rückhaltevolumen nicht vorhanden. Die Anlage entspricht damit nicht dem Anhang 2 und wäre auch nach § 11 VAwS nicht einfach oder herkömm-

lich im Sinne dieser Vorschrift. Damit ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich.

Die Eignung i.S.v. § 63 WHG kann bejaht werden, wenn die Abfüllanlage entsprechend den Vorgaben für das Abfüllen von Sole in Straßentankwagen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (Nr. 3.5 in den „Anforderungen des Gewässerschutzes bei Streusalzlagerung und Soleherstellung“) errichtet und betrieben wird. Dazu ist eine Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) mit einer Trockenkupplung an der Tankwagenseite und einer Abreißkupplung an der Tankseite und einem elektrischen Anschlusskabel, das bei Schlauchabriss die Pumpe ausschaltet, zu verwenden. Damit kann bei Abreißen des Schlauches maximal der Schlauchinhalt auslaufen. Das Auslaufen dieser geringen Menge von Sole, die als Auftaumittel im Winterdienst auf Straßen aufgebracht wird, kann bei einem Schadensfall hingenommen werden. Die Einhaltung dieser Forderung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen wird durch Nebenbestimmung A 3.3.2 sichergestellt.

Weiterhin darf die Befüllung nur erfolgen, wenn eingewiesenes Personal anwesend ist (I<sub>1</sub>). Die Beachtung dieser Voraussetzung wird durch Nebenbestimmung A 3.3.4 gewährleistet.

Eine Eignung i.S.v. § 63 WHG ist damit – auch durch die angeordneten Nebenbestimmungen – gegeben.

Nach Nr. 4 Anhang 1 VAwS gelten an Anlagen zum Umschlagen von wassergefährdenden festen Stoffen die Anforderungen in DWA-A 779. Danach ist Salz so umzuschlagen, dass Wasser nicht dazu gelangen kann (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.5).

Den berechtigten Forderungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.3 Rechnung getragen. Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen ist (§ 48 WHG). Durch die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Die Ableitung des Niederschlagswassers von der Dachhaut der neu herzustellenden Streustofflagerhalle erfolgt über Dachrinnen und Fallrohre in die Haus- bzw. Gemeindekanalisation. Durch den Wiedereinbau der bestehenden Soleanlage im Bereich der Salzlagerhalle erfolgt keine Veränderung der vorhandenen Entwässerung. Es liegen somit keine wasserrechtlichen Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 WHG vor.

Abzulehnen ist dagegen die Forderung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamts Kitzingen nach einem allgemeinen Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse (vgl. die Stellungnahme der Fachkundigen

Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamts Kitzingen vom 31.05.2016, Nr. 4.1.7). Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Plangenehmigungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.3 dieser Plangenehmigung vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 31.05.2016 auf die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamts Kitzingen verwiesen und erklärt, dass im Hinblick auf die von ihm zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme und sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen wies in ihrer Stellungnahme noch darauf hin, dass Asphalt als Dichtungsschicht in

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen eines Ü-Zeichens bedürfe. Mindestens solle der Asphalt dabei folgenden Anforderungen genügen: Asphalt nach RStO 01 bzw. ZTV Asphalt - StB 01, Bauklasse III bzw. IV, in Ausnahmefällen (bei Standflächen für schwere Lastkraftwagen) Bauklasse II. Die Mindestdicke der Asphaltsschichten (Tragschicht, Deckschicht und eventuelle Binderschicht) richte sich nach dem vorhandenen Unterbau, soll aber 15 cm nicht unterschreiten; Mindestdicke der Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gussasphalt 4 cm, Einbau bei mehr als 4 cm 2-lagig, Hohlraumgehalt der Deckschicht kleiner als 3 Vol.-%, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung. Vorliegend ist im Zuge des Ersatzneubaus jedoch keine Neuasphaltierung geplant.

## 2.5.6 Baurechtliche Belange

### 2.5.6.1 Bauordnungsrecht

Bei der Straßenmeisterei Kitzingen handelt es sich um eine Nebenanlage der Staatsstraßen nach Art. 2 Nr. 4 BayStrWG, sodass die Bayerische Bauordnung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO keine Anwendung findet.

Gemäß Art. 10 BayStrWG hat der Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast aber dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung richten sich insoweit nach den anerkannten Regeln der Technik. Auch die materiellen Regelungen der Bauordnungen können bei der Konkretisierung der Anforderungen aus Art. 10 BayStrWG Bedeutung erlangen, als sie Ausdruck dieser anerkannten Regeln der Technik sind (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 10, Rn. 20). Wenn auch nicht formal, so ist folglich zumindest in der Sache das materielle Bauordnungsrecht als Teil des anerkannten Regelbestandes zu beachten. Es wird dem Träger der Straßenbaulast lediglich überlassen, diese materiellen Anforderungen selbst zu konkretisieren und eigenverantwortlich auszugestalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Planung vom Staatlichen Bauamt Würzburg als mit den baurechtlichen Vorgaben vertrauter Behörde erstellt wurde. Durch die Auflage unter A 3.4 ist im Ergebnis sichergestellt, dass die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Belange auch bei der weiteren konkreten Ausführungsplanung gegebenenfalls unter Zuziehung sachverständiger Stellen zu beachten sind. Die bautechnische Sicherheit war daher im vorliegenden Verfahren nicht weiter im Detail zu prüfen. Diese ist vielmehr, wie bereits erwähnt, durch den Vorhabensträger in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO schließt nach seinem insoweit klaren Wortlaut auch die Anwendung der nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften der BayBO aus. Unabhängig davon können aber abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch die Bebauung auf dem Nachbargrundstück berührt sein, insbesondere hinsichtlich ausreichender Belichtung, Besonnung und Be-

lüftung, die im grundgesetzlichen Eigentumsschutz wurzeln. Eine Orientierung am abstrakt-generellen Konfliktschlichtungsprogramm des Art. 6 BayBO erscheint geeignet, um den nachbarlichen Interessen Genüge zu tun. Art. 6 BayBO trifft einen sachgerechten Ausgleich der Interessen an umfassender Nutzung des Grundstücks sowie der Sicherstellung der ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie des Brandschutzes für das Nachbargrundstück. Für einen Rückgriff auf Art. 6 BayBO spricht auch, dass der Gesetzgeber die Herausnahme öffentlicher Verkehrsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung als Rückzug aus Bereichen beabsichtigte, „in denen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen über andere Entscheidungen sichergestellt wird“ (so LT-Drs. 12/13482, Gesetzesbegründung zu § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren).

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, da die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Die Fläche der Straßenmeisterei Kitzingen liegt innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebiets. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt für die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO eine Tiefe von 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Die maximale Höhe der geplanten Streustofflagerhalle beträgt mit Dach 11,25 m (vgl. Unterlage 2). Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe. Die Wandhöhe ist dabei das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 BayBO). Die Höhe des Dachs ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dessen Neigung mehr als 45 Grad beträgt. Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu dem direkt angrenzenden Nachbargrundstück mit der Fl.-Nr. 6012 der Gemarkung Kitzingen einen Mindestabstand von mehr als 3,00 m aufweist, sind die Vorgaben des Art. 6 BayBO folglich beachtet.

Die Vorgaben des Abstandsflächenrechts werden lediglich in folgender Hinsicht nicht eingehalten: In der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsfläche der geplanten Streustofflagerhalle liegt Richtung Westen mit der Lkw-Halle ein bereits bestehendes Gebäude auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst, was im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO steht. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch nicht die Versagung der beantragten Plangenehmigung rechtfertigen. Wie bereits dargestellt, gilt die Bayerische Bauordnung nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe nicht direkt. Der Rückgriff auf Art. 6 BayBO erfolgt nur zur Beurteilung der Frage, ob abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührt werden. Das Nichteinhalten der benötigten Abstandsflächen zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück kann aber nachbarliche Belange, insbesondere die nach ausreichender Belichtung, Besonnung, Belüftung sowie dem Schutz vor zu intensiven Einblicken auf das Nachbargrundstück, nicht beein-

trächtigen. Die Sicherstellung des Brandschutzes hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung zu gewährleisten (vgl. Auflage A 3.4). Im Übrigen könnte vorliegend von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO eine Abweichung nach Art. 63 BayBO zugelassen werden. Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Kern des Abstandsflächenrechts ist das Verbot, Flächen in bestimmter Tiefe vor den Außenwänden eines Gebäudes zu bebauen, wobei diese Freiflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen. Da diese Verpflichtung für jedes Gebäude bzw. für jede gebäudeähnliche bauliche Anlage gilt, verdoppelt sich der Freiraum zwischen benachbarten Gebäuden. Erst dadurch wird im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet. Zugleich dient die Regelung dem Wohnfrieden, insbesondere sollen zu intensive Einblicke auf das Nachbargrundstück verhindert werden (Simon/Busse, BayBO, Art. 63, Rn. 42).

Die bestehende, zu ersetzende Salzlagerhalle ist direkt an die benachbarte Lkw-Halle angebaut, die neue Streustofflagerhalle soll zur Erleichterung zukünftiger Bauunterhaltungsarbeiten sowohl an der Lkw-Halle als auch an der Streustofflagerhalle von der bestehenden Lkw-Halle 2,40 m abgerückt werden.

Im vorliegenden Fall ist daher festzuhalten, dass das gegenständliche Bauvorhaben lediglich die Abstandsflächen zu einem anderen Gebäude auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst – zudem auch nur um 0,6 m – nicht einhält. Bei diesem Gebäude handelt es sich um eine Lkw-Halle für Fahrzeuge und Gerätschaften des Straßenbetriebsdienstes. Nachbarliche Belange werden folglich nicht berührt. Die Vorgaben des Brandschutzes hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung sicherzustellen (vgl. auch C 2.5.7).

Die Abweichung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Erneuerung der Streustofflagerhalle dient der Aufgabenerfüllung der Straßenmeisterei und damit öffentlichen Zwecken. Auf die Ausführungen unter C 2.3 wird insoweit verwiesen. Mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Bayerischen Bauordnung war die formale Zulassung einer Abweichung von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO in dieser Plangenehmigung aber nicht erforderlich.

#### 2.5.6.2 Bauplanungsrecht

Eine dem Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO vergleichbare Regelung gibt es im BauGB nicht, sodass Straßen und öffentliche Verkehrsanlagen generell dem Bauplanungsrecht unterworfen sind. § 38 BauGB regelt insoweit, dass bei

Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Unter einem Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind solche Vorhaben zu verstehen, die bei typisierender Betrachtungsweise über das Gebiet der Standortgemeinde hinaus raumbeeinflussend sind, also nach ihrer Zweckbestimmung neben der Eigenschließung oder -versorgung der Standortgemeinde in wesentlichem Umfang auch der Erschließung oder Versorgung umliegender Gemeinden dienen (so Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 38 BauGB, Rn. 32 ff.). Die verfahrensgegenständliche Erneuerung der Streustofflagerhalle mit integrierter Soleanlage dient dem Winterdienst der Straßenmeisterei Kitzingen zur Betreuung von ca. 300 km Bundes- und Staatsstraßen im gesamten Landkreis Kitzingen. Damit liegt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vor. Die Stadt Kitzingen wurde mit Schreiben vom 21.04.2016 beteiligt und hat mit Schreiben vom 30.05.2016 ausdrücklich ihr Einvernehmen zu der vorgelegten Planung erklärt.

§ 38 BauGB ordnet für derartige Vorhaben an, dass städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind, d.h. in die umfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange durch die Plangenehmigungsbehörde einzustellen sind. Dazu wird regelmäßig eine an den Grundvorstellungen des Baugesetzbuches ausgerichtete Einbettung des Vorhabens in das Beziehungsgeflecht der vorhandenen Bebauung, kommunaler Planungen und anderer für die räumliche Situation bedeutsamer Faktoren gehören. Die §§ 30 ff. BauGB fungieren dabei als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfen von unterschiedlicher Intensität (BVerwG, Urteil vom 04.05.1988, 4 C 22.87, BVerwGE 79, 318, 322).

Das Grundstück der Straßenmeisterei und damit auch das Baugrundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ der Stadt Kitzingen in der Fassung der ersten Änderung vom 09.03.1985. Als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfe kann demnach die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BauGB herangezogen werden. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Eine gesicherte Erschließung liegt vor. Die neue Streustofflagerhalle wird am Standort der alten Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei errichtet.

Das Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen ist im Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ in der Fassung der ersten Änderung vom 09.03.1985 als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen. Die neue Streustofflagerhalle mit integrierter Soleanlage dient der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes durch das Staatliche Bauamt Würzburg als Straßenbaulastträger. Das Vorhaben entspricht damit den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung.

Hinsichtlich der Grund- und Geschossflächenzahl stimmt das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung überein. Die Grundflächenzahl beträgt max. 0,8, die Geschossflächenzahl max. 1,6.

Das Vorhaben überschreitet jedoch die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze). Die östliche Gebäudeseite überschreitet die Baugrenze um maximal ca. 7 m. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO). Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Auch diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann aber nicht zur Versagung der Plangenehmigung führen. Von der Baugrenzenüberschreitung könnte nämlich eine Befreiung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Befreiungen kommen in diesem Zusammenhang daher nur in Betracht, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fällt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 31, Rn. 36).

Das planerische Grundkonzept des Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet Goldberg“ der Stadt Kitzingen in der Fassung der ersten Änderung vom 09.03.1985 orientiert sich an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen und topographischen Gegebenheiten. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege soll eine Fläche mit entsprechender Breite von jeglicher Bebauung im Zuge der anliegenden großflächigen Gewerbebetriebe freigehalten werden. Die vorliegende Überschreitung der Baugrenzen berührt die Grundzüge der Planung nicht negativ: Der Charakter des planerisch dargestellten Gewerbegebiets bleibt erhalten; die Baugrenze im östlichen Bereich der dortigen Grundstücke wurde offenbar nicht ganz im Hinblick auf künftige Platz- und Nutzungserfordernisse der Betriebe ausgewiesen (vgl. auch die Stellungnahme der Stadt Kitzingen vom 30.05.2016, S. 2).

Eine Befreiung wäre auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Die Gemeinwohlgründe im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschränken sich nicht auf spezifisch bodenrechtliche Belange, sondern erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen oder – insoweit gleichbedeutend – den öffentlichen Interessen zu verstehen ist. Die Auflistung von öffentlichen und privaten Interessen in § 1 Abs. 6 BauGB kann dabei als Maßstab dienen. Auch Verkehrsanlagen können das Gemeinwohl fördern.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit „erfordern“ eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden kann, sondern nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.1978, Az. 4 C 54.75 <juris>).

Diese Vorgaben wären im vorliegenden Fall erfüllt. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.5.1 kann insoweit verwiesen werden. Dort wurde dargelegt, dass für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ein öffentliches Bedürfnis besteht und dass es zur Wahrnehmung dieses öffentlichen Interesses geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Belange des Personen- und Güterverkehrs sowie der Mobilität der Bevölkerung sind in § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB auch ausdrücklich als zu berücksichtigender öffentlicher Belang genannt.

Öffentliche Belange, die der Befreiung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich (§ 31 Abs. 2 BauGB). In wesentlichen Teilen ist die Frage der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen schon in den speziellen Voraussetzungen, nämlich dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern müssen, enthalten. Dabei gilt, dass eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen umso eher nicht vereinbar ist, je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht einer Planung eingreift (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 31, Rn. 55 ff.). Durch die Errichtung der Streustofflagerhalle mit integrierter Solenanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen wird den Zielsetzungen des Bebauungsplanes, der eine Gewerbegebietsfläche vorsieht, Rechnung getragen. Der Winterdienst gehört zu den grundlegenden Aufgaben einer Straßenmeisterei. Dabei steht außer Frage, dass auch ausreichend Platz zur Lagerung des erforderlichen Streusalzes zur Verfügung stehen muss. Öffentliche Belange werden durch die geringfügige Abweichung von den vorgegebenen Baugrenzen nicht beeinträchtigt. In der hier vorzunehmenden Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Stadt Kitzingen als Planungsgeber ausdrücklich ihr Einvernehmen bezüglich der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze erklärt hat (vgl. Schreiben der Stadt Kitzingen vom 30.05.2016).

Die Befreiung könnte auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden. Zu den im Rahmen des § 31 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden nachbarlichen Belangen gehören alle Interessen, die nach den planungsrechtlichen Grundsätzen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in Bezug auf private Belange abwägungserheblich sind. Die Pflicht zur Würdigung nachbarlicher Interessen bedeutet dabei aber nicht, dass jede Betroffenheit von Nachbarbelangen die Zulassung des Vorhabens hindert. Die bloße Beeinträchtigung nachbarlicher Belange schließt eine Befreiung nicht automatisch aus. Die für eine Befreiung anzuführenden öffentlichen sowie privaten Belange müssen den

von der Befreiung berührten nachbarlichen Interessen gegenübergestellt und gewichtet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die Befreiung eintretenden Nachteile des Maß dessen übersteigen, was einem Nachbarn billigerweise noch zumutbar ist (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 31 BauGB, Rn. 59 f.).

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks mit der Flur-Nr. 6012 der Gemarkung Kitzingen hat auf Schreiben der Regierung vom 21.04.2016 keine Einwände vorgebracht. Zur Einhaltung der Abstandsflächen siehe bereits unter C 2.5.6.1.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 31.05.2016 ebenfalls keine Einwände aus bauplanungsrechtlicher Sicht erhoben.

#### 2.5.6.3 Abwägung

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass den baurechtlichen Belangen kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Die Vorgaben des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, die als Orientierungshilfen bei der Abwägung der Plangenehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind, werden durch die Planung weitestgehend beachtet. Soweit von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans in geringfügigem Maß abgewichen wird, haben die städtebaulichen Belange jedenfalls hinter die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zurückzutreten.

#### 2.5.7 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Auch aus der Sicht des Sachgebiets Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 04.07.2016) bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände. Da es sich um eine Erneuerung auf einem bisher schon bebautem Grundstück handle, werde davon ausgegangen, dass die für den aktiven Brandschutz einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Normen hinsichtlich Zufahrt, Zugänglichkeit, Abstände, Wasser- und Löschwasserversorgung und elektrischer Anlagen bereits berücksichtigt worden seien. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.4 wird insoweit verwiesen.

Sicherheitsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben folglich nicht entgegen.

#### 2.5.8 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Sowohl die Stadt Kitzingen (vgl. Schreiben vom 30.05.2016) als auch das Landratsamt Kitzingen haben keine Einwände gegen die Planung vorgebracht (vgl. Schreiben vom 31.05.2016).

#### 2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden.

#### 2.5.10 Private Belange Dritter bzw. Rechte Anderer

Rechte Anderer werden durch die geplante Maßnahme entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung wird verwiesen. Insbesondere ist mit Bezug darauf festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen errichtet wird, welches im Eigentum des Freistaats Bayern steht. Es ist daher weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundeigentums erforderlich. Nachbarliche Belange des Immissions-schutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen. Nachbarschützende Vorschriften des Baurechts werden durch die Planung ebenfalls nicht verletzt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 2.5.6 verwiesen.

Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter nicht nachteilig berührt werden, ist die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung nicht in Frage zu stellen.

#### 2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Die beabsichtigte Erneuerung der Streustofflagerhalle mit integrierter Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen kann gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor; Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

### 3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,  
Burkarderstraße 26,  
97082 Würzburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)

**E**

**Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen**

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 32, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Würzburg, den 08.08.2016  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -



Dr. Kaufmann  
Regierungsrat